Die Folgen der liquidationslosen Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft auf den anhängigen Rechtsstreit.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Albrecht Eitner

Referendar in Breslau.

Breslau

Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter Prof. Dr. **Schott.**

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Folgen, die die liquidationslose Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft auf den anhängigen Rechtsstreit hat, hängen ab von der Stellung, die man der offenen Handelsgesellschaft im Prozeß gibt. Diese, die Parteirolle der offenen Handelsgesellschaft, ist bedingt durch die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft ist weder eine juristische Person, noch eine relative juristische Person, noch eine selbständige Mittelstufe der Rechtsfähigkeit zwischen den natürlichen Personen einerseits und den juristischen Personen andrerseits, sondern eine Gemeinschaft zur gesamten Hand wie die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie besitzt ein eigenes, von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter wohl zu trennendes Sondergut, das Gesellschaftsvermögen. Dieses setzt sich aus den Einlagen und Beiträgen der Mitglieder zusammen. Träger der Rechte und Pflichten dieses Gesellschaftsvermögens ist die Gesamtheit der von dem Gesellschaftsband unter der Firma als Kollektivbezeichnung umschlungenen Gesellschafter.

Im Gesellschaftsprozeß ist daher die Gesellschaft nur formell parteifähig. Partei im materiellen Sinn sind die unter der Firma zusammengefaßten Mitglieder der Gesellschaft.

Für den Fall der liquidationslosen Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft sind zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem ob die Gesellschaft geklagt hat oder verklagt worden ist, Aktivprozesse und Passivprozesse.

Im Passivprozeß bleibt der Rechtsstreit gegen die Gesellschafter als Streitgenossen anhängig. Das der ungleichartigsten Verwendung fähige Rechtsprinzip der gesamten Hand erzeugt bei der offenen Handelsgesellschaft eine kollektive Vielheit. Solange die Gesellschaft besteht, ist

Träger der gesamten Rechte und Pflichten des Gesellschaftsvermögens die Gesellschaft, sind Prozeßpartei die Gesamtheit der vom Gesellschaftsband umschlungenen Gesellschafter. Fällt dies Band fort, so zeigt sich die Vielheit. Die Gesellschafter sind nach wie vor Partei, aber jetzt nicht mehr in ihrer früheren Verbundenheit. Die Lage ist jetzt dieselbe, wie wenn von Anfang an die Gesellschafter gem. § 128 HGB verklagt worden wären. Waren vorher die Gesellschafter in ihrer kollektiven Vielheit materiell Prozeßpartei und die offene Handelsgesellschaft formell, so erscheinen nunmehr die Gesellschafter auch formell als Partei. Sie stehen dem Kläger als einfache Streitgenossen gegenüber, weil ein Gesellschafter neben dem andern haftet.

Im Aktivprozeß der offenen Handelsgesellschaft bleiben die Gesellschafter als notwendige Streitgenossen Prozeßpartei. Die Gesellschaft selbst ist wegen der liquidationslosen Auflösung nicht mehr vorhanden. Aber hinsichtlich des eingeklagten Anspruchs ist die gesamte Hand nicht erloschen. Er ist unverteiltes Vermögen aller bisherigen Gesellschafter. Da das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, sind die Gesellschafter notwendige Streitgenossen i. S. des § 62 ZPO.